

Stand: September 2020

Generationenschnitt nach § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Satz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz

Unter welchen Voraussetzungen erwirbt mein Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit?

Ihr Kind erwirbt nicht automatisch durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

- der deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde,
- Ihr Kind im Ausland geboren wird,
- der deutsche Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt Ihres Kindes seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat (Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist ein daneben noch bestehender bloßer melderechtlicher Wohnsitz in Deutschland unbeachtlich!)
und
- Ihr Kind automatisch durch Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt.

Was muss ich tun, damit mein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt?

Sie müssen innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes einen Antrag auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister beim zuständigen deutschen Standesamt stellen. Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Jahresfrist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingeht. Der Antrag kann auch von einem Elternteil allein gestellt werden.

Welche Unterlagen Sie zur Beantragung der Beurkundung der Geburt Ihres Kindes benötigen, entnehmen Sie bitte der Webseite der Deutschen Botschaft Teheran unter dem Stichwort „Geburt“.

Wann kann mein Kind einen deutschen Pass bekommen?

Ein deutsches Ausweisdokument kann für Ihr Kind erst ausgestellt werden, wenn ein vollständiger Antrag auf Beurkundung der Geburt vorliegt.

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.